

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 23 (1943)
Heft: 4

Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einzelbesprechungen. — Comptes rendus.

MAXIME REYMOND: *Histoire de la Suisse. Des origines jusqu'à aujourd'hui.*
Supplément. Lausanne 1943. Editions Novos. V + 244 pages.

Seiner im Jahre 1933 abgeschlossenen und in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1931, S. 489 ff., Jahrgang 1932, S. 495 f. und Jahrgang 1934, S. 513 ff.) eingehend besprochenen dreibändigen Schweizergeschichte fügt der Verfasser jetzt noch einen Ergänzungsband hinzu. Er geht dabei aus von der allgemeinen Achtung, deren sich die Schweiz auf der ganzen Welt erfreue und findet die tieferen Ursachen dieser Wertschätzung « dans l'équilibre harmonieux des fractions si diverses du peuple suisse, dans son unité morale, dans l'ascension continue d'un peuple modeste n'ayant aucune ambition autre que celle de vivre dans la paix et dans la liberté, sans inquiéter jamais n'importe qui de son entourage ». So wird denn Reymonds Buch zu einem Hohen Lied der schweizerischen Neutralität, dargestellt nicht an der Außenpolitik, sondern an der Gesamtentwicklung der Eidgenossenschaft vom ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. In loser Folge befaßt sich der Autor kapitelweise mit der schweizerischen Einheit, dem Verhältnis von Bund und Kanton, dem Problem der Familie, dem Erziehungswesen, dem Sinn und der Mission der Schweiz (dieser Abschnitt fußt fast ausschließlich auf der wörtlichen Wiedergabe der bundesrätlichen Botschaft vom 9. Dezember 1938), der 650-Jahrfeier der Eidgenossenschaft. Dazwischenein werden behandelt: der Wandel der Landwirtschaft, die Industrie, die Eisenbahnen, der Handel, der Fremdenverkehr, wie überhaupt der Nachdruck nicht so sehr auf dem Politischen und dem Kulturellen, als auf dem Zivilisatorischen, und hier besonders auf dem Wirtschaftlichen liegt.

Alle diese Ausführungen machen nicht Anspruch auf Gelehrsamkeit, Gründlichkeit, Originalität; ihre selten genannten Quellen scheinen oft abgeleiteter Natur. Jedoch zeugen die Darlegungen vom guten Blick eines zeitgenössischen Beobachters und sind in einem frischen, volkstümlichen Ton gehalten, wie er breitere Kreise anspricht. Es ist oft mehr der Politiker als der Historiker, welcher die Feder führt, zumal in den Abschnitten, wo die « Difficultés actuelles » besprochen und die « Problèmes de demain » aufgerollt werden.

Wieder sind in den gegenwartsnahen Text viele Illustrationen eingestreut. Diese dokumentarische Bebilderung vertieft und belebt trefflich das geschriebene Wort. Einiges aus dem reichen Bildmaterial ist allerdings recht zufällig und belanglos.

Basel.

Edgar Bonjour.

DANIEL VOUGA, *Préhistoire du Pays de Neuchâtel des origines aux Francs*.
Mém. de la Soc. Neuch. des Sciences Naturelles, tome VII. 253
Seiten, 34 Tafeln, 70 Textabbildungen u. 1 Karte.

Größere Publikationen aus dem Gebiete der schweizerischen Urgeschichte erscheinen so selten, daß jede neue unbesehen zu einem Ereignis wird. Betrifft sie ein Gebiet, das seit langer Zeit zu den reichsten an Funden gehört, so erhöht sich das Interesse umso mehr. Sie verlangt aber entsprechend eine klare Kritik, denn die Publikationen sind es, die für eine Beurteilung der Richtungnahme der schweizerischen Forschung maßgebend sind.

Das vorliegende Werk nennt sich eine Urgeschichte des Kantons Neuenburg. Das Vorwort des Verfassers spricht aber vornehmlich von einer archäologischen Karte des genannten Gebietes. Eine solche stellte offenbar den ursprünglichen Plan dar. Die fachliche Einleitung dazu scheint sich dann sehr stark ausgeweitet zu haben, sodaß die eigentliche Inventarisierung der Funde, nach Gemeinden und Epochen geordnet, nicht einmal ein Viertel des ganzen Buches einnimmt. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß manche Einzelheit an den Funden in den beschreibenden Text eingearbeitet ist. Darin liegt nun bei dieser archäologischen Karte das Neue, daß die eigentliche Inventarisierung der Denkmäler nur noch ein Anhängsel der Urgeschichte des behandelten Gebietes ist. Ist das gut? Der Sinn einer Inventarisierung ist zweifellos der, daß ein kompletter Überblick über den Fundbestand eines Gebietes gegeben werden soll, sodaß sich ein Nachschlagen älterer Literatur, von kleinen Details abgesehen, erübrigen soll. Nicht nur Fundort, sondern auch Fundumstände und Funde sollen zur Sprache kommen. Viele archäologische Karten schweizerischer Einzelgebiete krankten daran, daß sie diesen Punkten nicht genügen. Sie glauben meist, auf ein ausgiebiges Abbildungsmaterial verzichten zu können. Damit bleibt ihre Bedeutung aber auf einen ganz kleinen Teil von Interessenten beschränkt. Wie steht es nun mit dem vorliegenden Werk? Schlagen wir als Beispiel «Cortailod» auf. Die verschiedenen Pfahlbaustationen werden knapp beschrieben. Ein Spezialkärtchen wäre hier unerlässlich. Dem Leser, der die Fundplätze nicht kennt, wird es kaum möglich sein, sich nach der Beschreibung ein Bild von der Lage und dem Verhältnis der Stationen zu einander zu machen. Auf Funde wird höchst allgemein verwiesen. Auf eine Charakterisierung der Stationen von Cortailod durch Vorlegung von Funden, so daß sich auch der Leser ein Urteil bilden könnte, wird fast vollständig verzichtet. Es wird nicht einmal der Versuch gemacht, die allerwichtigsten Funde von Cortailod — und es gibt deren bedeutende — namhaft zu machen. Übrigens ist mir auch nicht bekannt, daß Vouga den Versuch gemacht hat, z. B. die Originalfunde des Landesmuseums in extenso zu studieren. Ich verzichte darauf, weitere Beispiele anzuführen. Aber es ist klar, daß mit dieser archäologischen Karte dem Leser keine Möglichkeit gegeben wird, die Grundlagen zu Vouga's «Préhistoire» selbständig zu prüfen. Es wird dem fachlich Arbeitenden wohl manche Grundlage zum Verständnis der Neuen-

burger Urgeschichte gegeben. Es dürfte doch aber klar sein, daß eine wirkliche Kenntnis der Urgeschichte nur auf einer größtmöglichen Übersicht über das Fundmaterial möglich ist. Dazu gibt Vouga keine Wegleitung. Vielleicht wollte der Verfasser einen speziellen Typ einer archäologischen Karte geben. Aber gemessen an den vielen guten Einzeldarstellungen von Gebieten, die heute schon existieren, kann die Anlage von Vouga's Kartentext nicht als ein Fortschritt bezeichnet werden. Mit dieser vielleicht ziemlich scharfen Kritik soll natürlich die Arbeit, die effektiv geleistet wurde, nicht herabgemindert werden. Es sei nur auf die sorgfältige Zusammentragung der Literatur hingewiesen, die kritische Beleuchtung manches topographischen Problems und den Hinweis auf die Bedeutung der Neuenburger Fundstellen überhaupt.

Es war oben schon von der Frage der Illustration einer archäologischen Karte die Rede. Ich verlange sie unbedingt, und wenn eine lange Einleitung mit «Préhistoire» eines Kantonsgebietes betitelt ist, so muß die Ausstattung mit Bildern wohl überlegt sein. Es ist wohl verständlich, daß der Verfasser das Bildmaterial des Landesmuseums, das er m. W. von Viollier erhalten hat, besonders stark ausnützt. Aber es dürfte doch ein schiefes Bild entstehen, wenn für gewisse Epochen bedeutend mehr Stücke aus dem Landesmuseum abgebildet werden als aus dem Museum Neuchâtel, von anderen Sammlungen ganz zu schweigen.

Weite Kreise werden sich vor allem für die Darstellung der Urgeschichte des Kantons Neuenburg interessieren. Sie beginnt mit der älteren Steinzeit und bezieht auch die römische Kaiserzeit und die Völkerwanderungszeit mit ein. Der Verfasser behandelt nicht nur die Archäologie, sondern widmet auch der Anthropologie, Zoologie, Klimatologie etc. viel Raum. Ein sehr großes Material ist zusammengetragen und die Vielseitigkeit der Neuenburger Urgeschichte macht die Lektüre von Vouga's Buch abwechslungsreich. Für den Neuenburger Leser sind Hinweise auf Notwendigkeiten und Aussichten der zukünftigen Forschung gedacht. Es kann natürlich in einer Rezension nicht die Rede davon sein, in Einzelheiten zu gehen. Es interessiert uns die ganze Anlage der Darstellung und näher auslassen können wir uns nur über einige wenige Kapitel, die die historische Auswertung des Neuenburger Materials geben, chronologische Fragen behandeln und Kulturzusammenhänge klarzulegen suchen. Diese Fragen sind ja nur zum kleinen Teil aus der Neuenburger Urgeschichte heraus zu lösen, sondern können nur unter Beizug vielen anderen schweizerischen und ausländischen Materials gelöst werden.

Eine Epoche, die heute im Vordergrund des Interesses steht, ist das Mesolithikum, die Übergangsepoche zwischen älterer und jüngerer Steinzeit. Vouga nennt aus dem Kt. Neuenburg als einzige bekannte Station die vom Col-des-Roches und rechnet den untersten Teil dieser mehrschichtlichen Fundstelle dem Mesolithikum zu. Diese unterste Schicht weist kaum wirklich typische Geräte auf. Hingegen zeigt ein Studium des Originalfundberichtes

im Museum Neuchâtel, daß ein großer Teil der Funde der sogenannten mittleren Schicht auch ins Mesolithikum zu setzen ist. Auch die Fundtypen weisen durchaus darauf hin. Die paar Keramikstücke dieser mittleren Schicht, die eine Bestimmung auf Neolithikum hervorriefen, stammen aus offenbar nicht ganz einwandfreien Stellen. Wenn der Verfasser der Ansicht ist, daß es in der Schweiz nur wenig mesolithische Funde gebe, so stimmt dies seit längerer Zeit nicht mehr. Es gibt heute ein großes Fundmaterial, bei dem mit den einfachen Begriffen «Azilien und Tardenoisien» schon nicht mehr auszukommen ist. Der ganze Versuch einer Einordnung von Col-des-Roches entbehrt also der Grundlagen. Der ganze Fragenkomplex ist heute schon so kompliziert, daß ohne Vorlage zahlreicher Funde an eine Lösung der sehr interessanten Fragen nicht zu denken ist.

Noch bedeutend weitschichtiger als die Probleme des Mesolithikums sind die des Neolithikums. Es ist bekannt, daß P. Vouga, der Vater des Verfassers, durch seine Grabungen in den Pfahlbauten des Neuenburgersees die besten Grundlagen für eine Chronologie der jüngeren Steinzeit der Westschweiz geliefert hat. Der Verfasser basiert auf diesem schönen Material. Er widmet den verschiedenen Theorien über die Herkunft des älteren Pfahlbauneolithikums sehr viel Raum. Es wäre vielleicht interessant gewesen, wenn man sich schon mit diesem Problem abgibt, nicht einfach die eine Theorie gegen die andere abzuwägen, sondern auch deren Grundlagen nachzuprüfen. Fundgruppen wie die südfranzösische Grottenkultur und Camp de Chassey sind leider immer noch recht unklare Begriffe und erst noch weiter — nach Nordafrika und Ägypten — zu greifen, ist nicht viel mehr als Spekulation. Es ist bedauerlich, daß der Verfasser die wertvolle Feststellung, daß das ältere westschweizerische Pfahlbauneolithikum in zwei Gruppen zerfällt, nicht weiter ausgearbeitet hat. Durch Vorlegen des bis jetzt in der wichtigen Station Tivoli gehobenen Materials und Zuziehung der ja zahlreichen anderen Schweizer Funde ließe sich schon heute bedeutend mehr sagen, als es in diesem Buche geschieht. Solange dies nicht der Fall ist, bleiben alle Versuche über Herleitung des frühen Schweizer Neolithikums illusorisch oder zum mindesten vag und historisch unbedeutend. Im übrigen betreffen diese Feststellungen nicht nur etwa die Keramik, sondern auch Gerätschaften aus Stein, Knochen und Horn.

Was das mittlere Neolithikum angeht, von mir vor einiger Zeit als Horgener Kultur bezeichnet, so glaubt er, meine früheren Ausführungen über dieses Kapitel zu großem Teil ablehnen zu müssen. Wenn er allerdings dabei glaubt, «auf ein Studium des ganzen typologischen Problems verzichten zu können», so täuscht er sich. Auf alle Fälle zeigt sich die Verwendung von Ausdrücken wie «confins des zones danubienne et nordique» etc., ohne jede Vorlegung positiven Belegmaterials, nicht ohne weiteres auf der Höhe heutiger internationaler Forschung. Im übrigen gibt es zur Frage der Westbeziehungen der Horgener Kulturgruppe neue unpublizierte Funde, nicht aus Pfahlbauten, die das Problem noch präzisieren.

Betrachten wir noch einige Probleme der Bronzezeit. Für den Frühabschnitt dieser Epoche übernimmt Vouga die meines Wissens von Viollier stammende Theorie, daß die Pfahlbauten eine Fortsetzung der steinzeitlichen bildeten und daß die Pfahlbaukultur der Schweiz infolge dessen eine beträchtliche Verspätung gegenüber dem frühbronzezeitlichen «ensemble des peuples européens» aufwies. Davon kann keine Rede sein. Sowenig die Kultur eines schnurkeramischen Pfahlbaus, der an der gleichen Stelle errichtet wurde wie ein frühneolithischer, ein Ausläufer dessen Kultur sein muß, sowenig lassen sich die frühbronzezeitlichen Funde ohne weiteres an eigentlich neolithische anhängen, weil zufällig Fundplätze identisch sind. Denn es gibt schließlich auch frühbronzezeitliche Pfahlbauten, deren Kulturensemble kar erfaßt werden kann in Geräten aus Metall, Stein und Ton. Sie korrespondieren mit Landsiedlungen der Schweiz und entsprechenden Gruppen des Auslandes. Eine Verspätung besteht nicht. Was wir noch nicht klar sehen, ist Form und Art der allerfrühesten Bronzezeitkultur der Schweiz, von der wir noch nicht einmal wissen, ob sie in den Pfahlbauten eindeutig repräsentiert ist. Wir kennen das saubere Spätneolithikum (das Vorkommen von Kupfer darin ist nichts Erstaunliches) und die saubere, voll entwickelte Frühbronzezeit. Aber die Anfangskultur der Bronzezeit muß erst noch klar gestellt werden.

Es ist überhaupt bedauerlich, daß der Verfasser nicht den Versuch machte, die einzelnen Stufen und Gruppen der Bronzezeit klar herauszuarbeiten. Er verwendet dabei lange erkannte wichtige Erkenntnisse über diese höchst interessanten Fragen nicht, vernachlässigt also die Grundlagen, die eben für eine U r g e s c h i c h t e maßgebend sind.

Die Bemerkungen über die absolute Chronologie der Bronzezeit sind kurz. Ohne jede Begründung behauptet Vouga, daß das Ende der Bronzezeit ins 7. Jahrhundert v. Chr. zu datieren sei. Es würde mich interessieren, die Funde kennen zu lernen, die für eine so späte Datierung sprechen könnten. Ich kenne keine, und alle Zusammenhänge zwischen Pfahlbauten und italischer Archäologie lassen sie nicht zu. Entsprechend stimmt natürlich auch die absolute Chronologie der Hallstattzeit, wie sie Vouga darstellt, nicht. Es wäre auch zu den allgemeinen Erörterungen über die schweizerische Hallstattzeit allerlei zu sagen. Die Ansichten über die relative Chronologie und die Gruppenverteilung bleibt hinter dem zurück, was heute in der internationalen Forschung als feststehend angesehen wird.

Ich verzichte darauf, weitere Punkte anzuführen, in denen ich mich mit den Ansichten des Verfassers keineswegs einig erklären kann. Selbstverständlich bin ich weit davon entfernt, die große Arbeit, die der Verfasser geleistet hat, nicht zu anerkennen. Der Leser wird sehr viel hören aus einem Teil unseres Landes, der in den Publikationen mit seinen Reichtümern zu sehr im Hintergrund stand. Für den, der sich etwas eingehender mit der Urgeschichte der Schweiz beschäftigt, ist der Besitz dieses Buches selbstverständlich unerläßlich. Aber vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ge-

sehen, ist leider doch recht viel einzuwenden. Der Wunsch nach zusammenfassenden Publikationen besteht bei uns durchaus zu Recht. Der Wunsch nach einer Gesamtdarstellung der schweizerischen Urgeschichte besteht ja z. B. seit Jahren. Aber auch sie wird in einigermaßen umfassender Weise erst möglich sein nach genauer Aufarbeitung noch manchen Einzelkapitels. Es ist gewiß nicht schwer, eine Arbeit zustande zu bringen, die einzelnen besonders schönen Kapiteln viel Raum widmet. Wir brauchen aber Publikationen mit gleichmäßig und zuverlässig durchgearbeitetem Stoff.

Zürich.

Emil Vogt.

Rechtsquellen des Kantons Bern. II. Teil. Rechte der Landschaft. 3. Band. Das Statutarrecht der Landschaft Saanen (bis 1798). Bearbeitet und herausgegeben von HERMANN RENNEFAHRT. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie. 1942.

Nachdem eine erste Bewegung der Herausgabe bernischer Rechtsquellen zu Beginn des letzten Weltkrieges ins Stocken geraten war und dem von Welti edierten Stadtrecht von Bern mit Handveste, Satzungenbuch und Stadtsatzung von 1539 und dem Rechte der Landschaft Simmental, das Ludwig Samuel von Tschärner betreut hatte, nichts mehr folgen zu wollen schien, wurde das Erscheinen des Frutiger Statutarrechts im Jahre 1935 von Gelehrten und Geschichtsfreunden freudig begrüßt. Die Hoffnungen, die sich daran knüpften, sind nicht enttäuscht worden. Dem Frutiger Landrecht folgte 1939 ein neuer Band bernischen Stadtrechts, in dem Welti seiner neuen Heimat ein letztes wertvolles Geschenk darbrachte und heute liegt das Statutarrecht Saanens vor uns, dessen Bearbeitung wir der Ausdauer und dem Geschick Hermann Rennefahrts, des Herausgebers auch des Frutiger Rechts, verdanken. Heute, das sei hier verraten, wird ein weiteres Landrecht in derselben Werkstatt zur Herausgabe zugerüstet, dem Rechte von Frutigen und Saanen wird das Recht von Interlaken folgen und das Bild der rechtlichen Entwicklung dieser verwandten Bergtalgemeinden abrunden helfen. Hatten schon die Simmentaler Rechte und das Statutarrecht von Frutigen einen erheblichen Grad der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung jener Talschaften beleuchtet, so verstärkt sich der Eindruck der lokalen Autonomie noch bei der Betrachtung des Herkommens der Leute von Saanen. Einem Grafenhaus untertan und nicht eben im Mittelpunkt seiner Herrschaft gelegen, das in besonders ausgezeichnetem Maße der feudalen Verarmung ausgesetzt war, gelang es den Talleuten, Schritt um Schritt sich in den Besitz von Freiheiten zu setzen, Lasten loszukaufen und den Einfluß der Herrschaft zurückzudämmen. Behörden und Siegel zeugten nach außen von der Geschlossenheit des Landesverbandes und es schien sich eine staatliche Zukunft anzubahnen, der innerschweizerischen ähnlich, die sich jenseits des Brünigs entfaltete. Der staatlichen Struktur des burgundischen Bereichs gab aber die zielbewußte Territorialstaatspolitik Berns das Gepräge, und wie die reißenden Bäche der Talschaften in den gelasse-

neren Lauf der Aare einmündeten und in ihm breitmächtig den andern eidgenössischen Gauen zuströmten, so brach der Bürger- und Herrenwille Berns die politischen Möglichkeiten der Kleineren ab und trat mit dem von ihm beschützten und beherrschten Gefüge den eidgenössischen Bindungen bei und fremden Mächten entgegen. Freilich kam Saanen erst nach der ersten ernsthaften Beziehung Berns zu der Innerschweiz unter seinen Schirm, seine eidgenössische Stellung oder Nichtstellung aber ward durch das eigene Berner Eidgenossentum bestimmt, wie die Entwicklung seiner gesamten Rechtssphäre in dem immer eindrucklicheren Protektorat Berns ihre Richtung fand.

Lassen sich, wie die in der Einleitung niedergelegten Untersuchungen Rennefahrts aufzeigen, zunächst burgundische Elemente vorherrschend im ältesten Saaner Recht nachweisen und erkennt man später den Stempel des Stadtrechts von Moudon, so beginnt mit der Eingliederung in Berns Interessensphäre und Berns Staatswesen das Ringen um die regionale Selbständigkeit und um das alte Recht, dem gegenüber der bürokratischer werdende Staat bald kalt eigennützig, bald landesväterlich wohlmeinend, aber immer stetig und hartnäckig vorzudringen sich bemüht. Es ist ein weiter Weg und ein zähes Ringen, das mit den Burgrechtsverträgen um die Wende des 15. Jahrhunderts unscheinbar seinen Anfang nimmt und nach umständlichem Hin- und Her bis zum Ende der alten Zeit fortgesetzt, schließlich mitten im fortschrittlichen 19. Jahrhundert durch die auch formelle Wegräumung der alten Statutarrechte sein Ende findet.

Diese Entwicklung schildert nicht, aber belegt auf eingehendste Weise der vorliegende Band, der ein ungemein reiches Quellenmaterial vielfach zum ersten Mal im Druck der Allgemeinheit zugänglich macht. Dem Reichtum der eigenen Rechtssphäre der Saaner entspricht die Reichhaltigkeit der Überlieferung der Rechtsquellen, die, ganz bezeichnend, in einem Gemeindearchiv, einem Landesgemeindearchiv müßte man sagen, mit Liebe gesammelt und wohl verwahrt sind. Es ist hier der Ort, Herrn Marti-Wehren, dem unermüdlichen, für seine Arbeit Dank abzustatten. Die ausführlichen Landbücher, deren ältestes uns bekanntes noch ins 16. Jahrhundert zurückgeht und überdies einen Vorläufer gehabt haben muß, greifen ihrem Gehalt nach weit über das rein Rechtsgeschichtliche hinaus und bieten dem Kulturhistoriker und Volkskundler wertvollste Beiträge. In 171 Nummern reiht der neue Quellenband ein schier unerschöpfliches Material über die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Verhältnisse der Talschaft Saanen aneinander, das soweit zweckmäßig im vollen Umfang, gelegentlich nur auszugsweise, wiedergegeben ist.

Neben der Einleitung, welche mit geographischen und historischen Voraussetzungen beginnt, die Rechtssphären abgrenzt und über das benutzte Quellenmaterial erschöpfend Auskunft gibt, hat der Herausgeber das Werk durch ein sehr nützliches und praktisches, glossarartiges Register bereichert, das bei der Benutzung gute Dienste leistet.

Man kann sich fragen, ob die Einleitung des Werkes allen Bedürfnissen zu genügen vermag. Freilich liegt über die geschichtliche Entwicklung Saanens eine wertvolle Monographie vor (Gottfried Aebersold, Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen, Abh. z. schweizerischen Recht, Heft 66, Bern 1915), welcher Umstand den Herausgeber bestimmt haben wird, in der Darstellung dieses Bereiches eine so weitgehende Zurückhaltung zu üben, die man eben bei seiner vorzüglichen Kenntnis des Stoffes besonders bedauern wird, umso mehr als auch die geographischen Umstände in der mehr lexikographischen Form des Regionenbuchs an der Spitze einer Einleitung etwas schwer wirken. Ohne zu verlangen, daß die Quellenedition über eine Talschaft mit einer ausführlichen Geschichte derselben belastet werde, fände ich es doch praktisch und schätzenswert, wenn die Hauptzüge des geschichtlichen Ablaufes der Herausgabe des Rechtsgutes vorangestellt würden, etwa in der Art, wie dies v. Tschärner bei der Herausgabe der Simmentaler Statutarrechte gemacht hatte.

Diese Bemerkungen sind nicht als Aussetzungen an der äußerst sorgfältigen Herausgabe der Rechtsquellen der Landschaft Saanen zu werten, es seien damit bloß Wünsche eines Lesers ausgesprochen.

Am Ende dieses Hinweises auf eine große und zuverlässige Arbeit, auf eine wertvolle Bereicherung der bernischen Kultur- und Rechtsgeschichte sei dem Herausgeber der warme Dank der Berner Historiker ausgesprochen, zu dem sich auch ein dankbares Erinnern an Friedrich Emil Welti, der über den Tod hinaus dem Werke treu geblieben ist, gesellt.

Bern.

Rudolf von Fischer.

FRIEDRICH HEFELE, *Freiburger Urkundenbuch, Bd. I*, Freiburg im Breisgau 1940. XXXII u. 430 S. mit 86 Schrift- u. 14 Siegeltafeln.

JOSEPH BOESCH, *Das Aufkommen der deutschen Urkundensprache in der Schweiz und seine sozialen Bedingungen*. Diss. Zürich 1943. 126 S.

Es ist die Aufgabe der örtlichen hilfswissenschaftlichen Forschung, die Privaturkunden zu bearbeiten. Während die Kaiser- und Papsturkunden durch ihre verhältnismäßig geringe Zahl und ihr Ausgehen von einer einzigen Stelle dazu vorbestimmt sind, an den Mittelpunkten und Ausbildungsstätten hilfswissenschaftlicher Forschung untersucht zu werden, ist das bei den Privaturkunden schon allein der Menge wegen unmöglich. Wichtig ist aber, daß keines dieser so getrennten Forschungsgebiete die Verbindung zum anderen verliert und daß gegenseitig die methodischen Errungenschaften ausgetauscht werden. Im allgemeinen werden ja meistens die Forschungsstellen der Kaiser- und Papsturkunden die Gebenden sein, doch trifft das durchaus nicht immer zu.

In den letzten Jahrzehnten hat dieser Zusammenhang auch bei uns etwas zu wünschen übrig gelassen und die Fortschritte der historischen Hilfswissenschaften sind nicht auf die Bearbeiter der Privaturkunden übergegangen. Das äußere Zeichen dieses Zustandes waren die Urkundenbücher,

die stets in gleicher Art und Methode herausgegeben wurden. Hierin bringt nun das neue Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau einen Wandel, indem es durchaus auf der neuen paläographisch-diplomatischen Technik fußt. Es ist daher angebracht, etwas eingehender auf dieses neue Urkundenbuch einzugehen, als es die Beziehungen zur Schweiz rechtfertigen würden, die sich zur Hauptsache auf das Gebiet von Basel beschränken. Was den Sachinhalt anbetrifft, wird für uns ja dereinst die Ausgabe des Stadtrechtes von Freiburg viel wertvoller sein, da dann ein Vergleich mit der Rechtsentwicklung der anderen Zähringergründungen möglich sein wird.

Bereits im Jahre 1828/29 hat die Stadt Freiburg im Breisgau ihr erstes Urkundenbuch erhalten, indem Heinrich Schreiber die Urkunden des Stadtarchives veröffentlichte. Den gleichen Weg der Herausgabe eines Archivbestandes hat man 1890/1900 nochmals beschritten, indem man die Urkunden des Heiliggeistspitales druckte, ihnen aber dann in einem dritten Bande alles beigegeben hat, was diesen Spital betrifft und nicht in seinem Archive liegt. Im Jahre 1910 entstand der Plan, für die Stadt ein neues großes Urkundenbuch herzustellen, das in verschiedenen Bänden getrennt die Urkunden zur Rechts- und Verfassungsgeschichte, zur Politik und zur Kulturgeschichte darbieten sollte. Der Weltkrieg hat dieses Unternehmen im Keim erstickt, und erst 1925 konnte Friedrich Hefele von neuem an die Herausgabe eines Urkundenbuches herantreten. Er begann jetzt ein durchgehend chronologisches Urkundenbuch, das den ganzen Raum der Stadt im Jahre 1520, dem vorgenommenen Endpunkte des Urkundenbuches, umfassen sollte. Einzig die Stadtrechte sollten in dieser zeitlichen Folge nur mit Regesten vertreten sein, da man nach wie vor an deren Veröffentlichung im Rahmen der oberrheinischen Stadtrechte festhielt. Diese Umänderung des alten Planes durch Hefele ist durchaus ein Fortschritt. Es wäre vom historischen Standpunkte höchstens noch besser gewesen, auch im Raume einen Schritt weiter zu gehen und von Stadt und Land zusammen ein breisgauisches Urkundenbuch herausgeben zu lassen.

Gerade die Beschränkung auf die Stadt hat dann aber Hefele ermöglicht, sich umso eingehender mit den einzelnen Urkunden zu beschäftigen. Es gelang ihm nicht nur bei fast allen Urkunden die Hände und ihre Herkunft zu bestimmen, sondern bei den mehrfach vorkommenden Schreibern konnte er sogar deren Spracheigentümlichkeiten festhalten. Im ganzen zeigte es sich, daß das Gebiet von Freiburg in hilfswissenschaftlicher Beziehung keine Einheit darstellt. Immerhin läßt sich die Schrift dieser Gegend deutlich von jener des Gebiets von Basel unterscheiden, und die Schrift des elsässischen Klosters Murbach steht Basel näher als Freiburg. Im ganzen Urkundenwesen dieser Zeit nimmt das Kloster Tennenbach eine hervorragende Stellung ein, selbst der bekannteste Schreiber dieser Zeit, Gottfried von Freiburg, gehört ihm an, so daß man auf eine Schreibschule dieses Klosters schließen darf. Im Formular der Urkunden gelang es wenig feste Formen festzustellen, was auf eine nur geringe innere Ausbildung der

Schreibtätigkeit schließen läßt. Interessant ist dagegen wiederum die Beobachtung, daß verschiedene Schreiber, darunter auch Gottfried von Freiburg, aus dem hochalemannischen Sprachraume, das heißt der Gegend der heutigen Schweiz stammen müssen. Gerade diese Feststellung zeigt, daß die diplomatisch-paläographische Untersuchung für jede philologische Auswertung nötig ist, denn sonst würde man in die Irre gehen, wenn man nicht bestimmten Persönlichkeiten die fremde Herkunft nachweisen könnte.

Selbstverständlich hat die genaue Schreiberbestimmung auch die Schreib- und Kanzleiverhältnisse abgeklärt. Es ist hier vor allem die Frage, ob in der Zeit vor den entstehenden städtischen und herrschaftlichen Kanzleien die Urkunden vom Empfänger oder Aussteller ausgefertigt wurden und wann die Kanzleien beginnen. Die Ergebnisse Hefeles zeigen von neuem, daß ein sich Festlegen auf Empfänger- oder Ausstellerfertigung Theorie ist, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Ein Kloster, das schreibkundige Mönche besaß oder ein Herr, der einen schreibgewandten Priester in seiner Umgebung hatte, fertigte sowohl als Empfänger wie als Aussteller Urkunden aus. Jeder andere war darauf angewiesen, daß seine Gegenpartei den Schreiber stellte, oder daß irgend ein Drittschreiber gefunden wurde, der zu Empfänger wie Aussteller keinerlei Beziehungen hatte. Was den Beginn der Kanzleien anbetrifft, bestätigt die Arbeit von Hefele, daß nur eine hilfswissenschaftliche Untersuchung darüber Aufschluß geben kann. Es ist ein nicht unwichtiges Nebenergebnis seines Urkundenbuches, daß der Schreiber «Gottfridus scriba de Friburg» kein Stadtschreiber von Freiburg war, sondern nur längere Zeit als Lohnschreiber in dieser Stadt wirkte. Ob ein 1266 auftauchender anderer Schreiber bereits der erste Stadtschreiber ist, wird erst der zweite Band des Urkundenbuches mit Sicherheit ergeben. Auf jeden Fall zeigt diese Untersuchung, wie vorsichtig man mit der Auslegung von solchen Beinamen der Schreiber sein muß.

Ein derartig aufgebautes Urkundenbuch kann natürlich nicht ohne viele Schrifttafeln auskommen, wenn es seinen vollen Wert haben soll. Es ist der besondere Reichtum des Freiburger Urkundenbuches, daß es über zwei Drittel seines Bestandes an Urkunden dem Leser in Abbildung vorführen kann. Dieses Abbildungsmaterial über die Urkundenschrift eines geschlossenen kleinen Gebietes steht heute völlig allein da und hat nicht seinesgleichen. Sicher wird es an verschiedenen Orten als Übungsstoff verwendet werden. Es muß aber gleich zu Beginn davor gewarnt werden, nun aus solchen Bildausschnitten allzuviel schließen zu wollen. Jeder Schreiber hat seine Schriftentwicklung und schreibt das eine Mal gepflegter, das andere Mal flüchtiger. Es ist eine der schwierigsten Aufgaben, eine Schreiberpersönlichkeit herauszuarbeiten, und dabei ist die Arbeit am Original unentbehrlich. Da zu den Schrifttafeln auch noch Siegeltafeln hinzukommen, hat aber doch der Leser des Freiburger Urkundenbuches die wesentlichsten Mittel der Echtheitskritik an der Hand.

Dieses neue Urkundenbuch zeigt den Weg, den die Herausgabe von

Urkunden, ja von allen Geschichtsquellen in Zukunft zu gehen hat. Wenn es auch nicht überall möglich sein wird, die Urkunden in dem weitgehenden Maße zu bearbeiten, wie das Hefele für das enge und geschlossene Stadtgebiet Freiburgs tun konnte, so enthält doch jedes Urkundenbuch einen Kern von Urkunden, der so durchforscht werden kann. Sollte das vortreffliche Freiburger Urkundenbuch aber verdienterweise irgendwo als Vorbild genommen werden, dann wäre zu empfehlen, daß man bei der Beschreibung der Urkunden und den Ausgaberegeln ebenfalls noch einen Schritt nach vorwärts macht, denn diese beiden entsprechen nicht ganz dem fortschrittlichen Geiste, der sonst dieses Werk auszeichnet.

Wie richtig der Weg Hefeles ist, zeigt gerade eine Betrachtung der Arbeit von Joseph Boesch über das Aufkommen der deutschen Urkundensprache in der Schweiz und seine sozialen Bedingungen. Es handelt sich hier um eine Dissertation und Preisschrift der Universität Zürich, in der der Verfasser ohne jede Vorbildung in hilfswissenschaftlicher Hinsicht die gestellte Frage zu lösen versucht. Es ist ihm deshalb nicht gelungen, den richtigen Weg zur Behandlung seines Stoffes zu finden und auch nur die Höhe der bisherigen Arbeiten zu erreichen.

Die Frage des Aufkommens der deutschen Sprache in den Urkunden ist ein Gebiet, das die Vertreter der Hilfswissenschaften meistens nur auf einen Anstoß von außen angepackt haben und die Germanisten wenig beachteten. Als Leipziger Preisschrift entstand im Jahre 1895 die Arbeit des Wiener Institutsmitgliedes Max Vancsa über das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, die im wesentlichen alle Bedingungen des Aufkommens des Deutschen richtig gesehen hat. Vancsa hat insbesondere bereits bemerkt, welche Rolle den Rechtsaufzeichnungen für diese Frage zukommt und versuchte durch Formelvergleich in das Verhältnis von lateinischer und deutscher Urkunde vorzudringen. Um die Sprache der ersten deutschen Urkunden der Germanistik zu erschließen, begann Friedrich Wilhelm ein Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300 herauszugeben, das von 1929 an erscheinen konnte. Wilhelm wandte sich vor allem gegen die «klassischen» Editionsregeln und versuchte ein Urkundenbuch nach dem Bedürfnis der Philologen zu erstellen. Damit, daß er sich auf die Originalurkunden beschränkte, glaubte er hilfswissenschaftlichen Untersuchungen aus dem Wege gehen zu können, doch hat sich das gerade in bezug auf die ältesten deutschen Urkunden als ein Irrtum erwiesen. Bleibend ist dagegen Wilhelms Verdienst, die Aufmerksamkeit von neuem auf die ganze Frage gelenkt und einer Revision der Editionsgrundsätze Bahn gebrochen zu haben. Im Jahre 1930 erschien eine Arbeit, die bei sorgfältiger Durchführung die Ergänzung zu Wilhelms Arbeit hätte sein können, indem Felix Merkel das Durchdringen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters untersuchte. Merkel wollte das Problem von einer bisher etwas vernachlässigten Seite, der Bildungsgeschichte her lösen, doch war seine Kenntnis zu dürftig und

seine Methode zu wenig gründlich, um zu irgendwelchen gültigen Ergebnissen zu kommen.

Mit der ganzen Überlegenheit seines reichen Wissens hat dann Hans Hirsch die ganze Frage auf wenigen Seiten behandelt, indem er das Werk Wilhelms besprach und darlegte, daß eine solche Ausgabe nur von einem Vertreter der Sprachwissenschaft unter Mitarbeit der Hilfswissenschaften richtig hätte angelegt werden können und daß ein Teil der Forderungen Wilhelms durchaus berechtigt sei und von den Herausgebern von Urkunden berücksichtigt werden müsse, wo das nicht schon früher geschehen sei. Hirsch ging aber noch weiter und zeigte, daß sich das Aufkommen der Volkssprache in den Urkunden bereits vor den ersten deutschen Urkunden nachweisen läßt und daß hinter allem eine soziale und kulturelle Entwicklung steht. Das ist der heutige Stand der ganzen Frage, wie ihn auch der Nachfolger Wilhelms, Richard Newald, in dieser Zeitschrift in dem Artikel über das erste Auftreten der deutschen Urkunde in der Schweiz in sehr vorsichtiger und abgewogener Weise zusammengefaßt hat.

Da Boesch die nötige Vorbildung fehlte, konnte er nicht auf diesem Forschungsstande aufbauen und die Arbeit von Hirsch hat er kaum in der richtigen Tiefe verstanden. Er versuchte deshalb, sich auf seine eigene Weise eine Grundlage und Methode zur Lösung des gestellten Themas zu schaffen und begann sich mit Hilfe der Urkundenbücher, ohne Rückgriff auf die Originale, in die Überlieferung einzuarbeiten. Er hielt sich dabei keineswegs an einen geschlossenen historischen Raum, und wenn er davon spricht, daß das Archidiakonat Burgund und das Dekanat Burgdorf unberücksichtigt blieben «infolge der regionalen Abgrenzung der Urkundensammlungen» (S. 20), dann läßt sich eine solche Nichtbenutzung der *Fontes rerum Bernensium* doch vom methodischen Standpunkte aus keineswegs rechtfertigen. Darüber, wie sich der Verfasser mit mehr Fleiß als Können in die Lehre von den Privaturkunden des 13. Jahrhunderts und den sozialen Aufbau der Bevölkerung eingearbeitet hat, gibt der ganze erste Teil der Arbeit erschöpfenden Aufschluß, da er seine Arbeit bis in alle Einzelheiten beschreibt. Bei der Urkundenlehre handelt es sich um ausgesprochenes Bücherwissen, bei der sozialen Struktur nur um eine Ausscheidung verschiedener sozialer Gruppen ohne ernsthaften Versuch, in den Stoff einzudringen. Es genügte ihm, die Grundlagen zu einer statistischen Auswertung dadurch zu schaffen, daß er die Urkunden nach Aussteller und Empfänger verzeichnete und diese nach seinen sozialen Gruppen ordnete.

Was nun die statistische Verarbeitung anbetrifft, die den ganzen zweiten Teil der Arbeit ausmacht, so scheint das Grundgesetz aller Statistik, das Arbeiten mit der großen Zahl, dem Verfasser vollkommen im Bewußtsein zu fehlen. Seine Zahlen bewegen sich zwischen 0 und 50, zur Hauptsache zwischen 1 und 25, und diese absoluten Zahlen hat Boesch nun in Prozentzahlen umgerechnet und graphisch verwertet. Es ergeben sich damit natürlich ganz seltsame Kurven, z. B. wenn die Herren von Altenklingen

zwischen 1235 und 1245 überhaupt keine Urkunden ausstellen, zwischen 1246 und 1260 vier lateinische, zwischen 1261 und 1270 aber 6 deutsche Urkunden und zwischen 1271 und 1280 vier deutsche und vier lateinische ausstellen und empfangen, dann bewegt sich die Linie von 0 % auf 100 % und zurück auf 50 % (S. 107).

Auf die Ergebnisse einer solchen, dem Stoff nicht gemäßen und erst noch unzulässigen Methode braucht nicht näher eingegangen zu werden. Boesch anerkennt ja auch selbst (S. 118), daß seine Untersuchung keine wesentlichen neuen Ergebnisse gebracht habe. Es sei darum kurz dargelegt, wie man hätte arbeiten müssen, um vollen Erfolg zu haben, und wo sich die Vorbilder und Vorarbeiten befinden, die Boesch nicht kennt. Es ist durchaus richtig, daß die heutige Aufgabe darin besteht, in einem verhältnismäßig kleinen Raume das Auftreten der deutschen Sprache in den ersten Urkunden zu untersuchen, nachdem im großen die Fragen abgeklärt sind. Daß die anzuwendende Methode nur die diplomatisch-paläographische sein kann, zeigen zwei Beispiele. Die Öffnung von Ferrach will Boesch auf 1238 datieren (S. 98, Anm. 339). Ein Blick auf die Originale zeigt aber, daß in jener Zeit wohl zwei gleiche lateinische Urkunden ausgestellt wurden, daß das deutsche Exemplar aber von einer Hand der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt und keine Verurkundung ist, sondern eine Übersetzung zum Vorlesen. Boesch stellt übrigens ja auch selbst fest, daß das Kloster Rüti bis 1300 keine deutschen Urkunden ausfertigte und erst nach 1290 in mäßigem Umfange solche empfing. Beim geschworenen Brief von Luzern kennt er nur das, was im Quellenwerk darüber steht, weiß aber nicht, daß eine im Jahre 1938 veröffentlichte Untersuchung ergeben hat, daß die beiden deutschen Ausfertigungen nicht von 1252 stammen, sondern 1281 angefertigt wurden, um eine Bestätigung des Stadtrechtes von König Rudolf zu erhalten. Gerade eine solche Einzelheit kann aber mit anderen zusammen den Streit zwischen Newald und Boesch um die Bedeutung König Rudolfs für die deutsche Verurkundung in unserem Gebiete entscheiden! Ein Vorbild für die Durcharbeitung des Stoffes wäre in Hefeles Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. in dem Werk des Schreibers Gottfried von Freiburg vorhanden, der neben vielen lateinischen auch einige deutsche Urkunden schrieb. Eine ganz ausgezeichnete Vorarbeit, auf der man hätte aufbauen können, hätte Boesch in dem Artikel Ernst Riegers über Konrad von Mure gefunden (Möig Erg. Bd. 14, S. 361 ff.), der nicht nur die gerade in dieser Frage wichtige Person Konrad behandelt, sondern auch das Werk von 26 Schreibern von Zürcher Urkunden verzeichnet, so weit es Konrad mitbetrifft.

Die Frage steht darum einer neuen Behandlung offen. Ein Bearbeiter muß dabei zuerst von diplomatisch-paläographischen Einzelstudien ausgehen und seine Arbeit in drei Abschnitte gliedern. Der älteste umfaßt die Zeit vor dem Auftreten der ersten deutschen Urkunden und wird das Aufkommen der Volkssprache mittelbar in den lateinischen Urkunden und Chroniken

nachzuweisen haben. Hier kann auf Hirschs Untersuchung aufgebaut werden. Ein zweiter Abschnitt wird sich mit der Zeit befassen, in der Schreiber das eine Mal lateinische, das andere Mal deutsche Urkunden ausstellen. Hier kann bei eingehender Untersuchung festgestellt werden, welche Gründe für eine deutsche und welche für eine lateinische Ausfertigung maßgebend waren und welche Bevölkerungskreise zuerst für die deutsche Urkunde eintraten. Ein dritter Abschnitt gilt dann der Zeit der regelmäßig deutschen Verurkundung. Hier sind vor allem die entstehenden städtischen und herrschaftlichen Kanzleien zu studieren, denn bezeichnenderweise hängt die Durchsetzung der deutschen Urkunde in unserem Gebiet eng mit dem Aufbau dieser Kanzleien zusammen. Bei einer solchen Betrachtung ergeben sich auch sofort die Beziehungen zur sozialen und kulturellen Entwicklung, und diese vermitteln den hilfswissenschaftlichen Einzelstudien die große Linie.

Frauenfeld.

Bruno Meyer.

GEORGES RAPP, *La seigneurie de Prangins du XIII^{me} siècle à la chute de l'ancien régime*. Lausanne, Librairie de Droit F. Roth & Cie, 1942, 260 p. in-8^o, cartes.

La Bibliothèque Historique Vaudoise, présidée depuis ses débuts avec une compétence si sûre par M. le professeur Charles Gilliard, s'est enrichie en 1942 d'une nouvelle et quatrième étude sur le Pays de Vaud. Celle-ci est due à la plume de M. Georges Rapp, professeur au Gymnase de Lausanne, qui l'avait d'abord présentée comme thèse devant la Faculté des Lettres de l'Université de cette même ville. C'est à juste titre qu'elle a été jugée digne de venir compléter une collection dont le but louable est de grouper les ouvrages se rapportant à l'histoire vaudoise.

M. Rapp a reconstitué l'évolution économique et sociale d'une importante seigneurie riveraine du Lac Léman, depuis la deuxième moitié de l'époque féodale jusqu'au lendemain de la révolution dans le Pays de Vaud.

L'auteur a eu un mérite tout particulier en s'attaquant à une telle étude et en la menant à chef. En premier lieu, les documents dont on peut disposer ne sont pas très nombreux, mais extrêmement variés et souvent difficiles à utiliser. En effet l'imprécision dans laquelle se complaisent souvent les actes du Moyen-Age, qui font fréquemment un usage fort confus de la terminologie juridique féodale si compliquée, rend leur maniement et leur interprétation très délicate. M. Georges Rapp, lui, a surtout fait appel aux Archives Cantonales Vaudoises et à celles, non encore classées, de Prangins. Il a pu aussi bénéficier des archives privées de la famille de Diesbach, propriétaire de la seigneurie au XVI^{me} siècle, lesquelles sont conservées à Villars-les-Joncs. Il nous indique lui même la diversité des documents employés, chartes d'anciennes archives conventuelles (notons surtout des emprunts judiciaires et fréquents à celles de l'abbaye de Bonmont), cartulaires, terriers et plans seigneuriaux, contentieux, recueils d'actes et conventions variés, minutes de notaires, registres du conseil de communes,

onglets et comptes baillivaux, mandats gouvernementaux, coutumiers, commentaires de juristes.

En second lieu, et en partie pour la première raison indiquée, les études régionales sont extrêmement rares en Suisse romande. M. Rapp n'a guère pu se référer qu'à des monographies de M. le Professeur Charles Gilliard et de Louis de Charrière; encore ce dernier ne s'est-il pas beaucoup attaché à l'aspect économique de la question, qui a particulièrement retenu l'attention de l'auteur. On comprendra aisément, dès lors, combien un tel travail est rendu malaisé par le manque de points de comparaison, voire même souvent de bases.

M. Georges Rapp dans son introduction regrette de n'avoir pu étendre son étude à l'ensemble du Pays de Vaud. Nous ne pouvons, nous, que le féliciter d'avoir réussi à dresser aussi en détail le tableau d'une seigneurie dans toute sa complexité, d'être parvenu à fixer diverses étapes de sa transformation pendant près de six siècles. Il n'a pas craint, après un patient travail de dépouillement et de comparaison, d'émettre, outre des constatations d'un intérêt général dépassant de beaucoup le cadre strict de la seigneurie de Prangins, de nombreuses hypothèses intéressantes. Puisse cet exemple encourager de semblables recherches et permettre un jour l'éclosion de travaux de synthèse concernant toute la Suisse romande.

L'auteur a divisé son étude en six sections. Dans les trois premières il envisage successivement la seigneurie des origines à sa conquête par Louis de Savoie en 1293, puis pendant la période savoyarde et enfin de 1536 à 1798. Dans la quatrième et la cinquième section il s'attache surtout à la description de la seigneurie rurale, d'abord par un examen interne du domaine seigneurial utile sous Nicolas de Diesbach puis sous le baron Guiguer, et ensuite par l'esquisse de divers aspects de l'ancien régime agricole, soit: l'évolution de la communauté rurale depuis le haut Moyen-Age jusqu'à sa dissolution. La sixième section est consacrée à la révolution de 1798 et au rachat des droits féodaux.

Au début de chaque grande période ainsi traitée, M. Rapp a indiqué très complètement mais sans s'y attarder, puisque son objet est avant tout une étude économique, les propriétaires successifs de la seigneurie. Nous avons noté avec intérêt que le domaine ne resta jamais longtemps le patrimoine d'une même famille, mais que, suivant un phénomène fréquent, il fut considéré par ses propriétaires — la maison de Savoie, qui succéda à la famille des Cossonay-Prangins — comme une source de revenus commode pour assurer un viager à des proches ou récompenser les services de courtisans. Ce n'est guère que de 1429 à 1523 que la seigneurie demeura aux mains de la seule famille des Compois-Gruffy. Sous le règne de LL.EE. de Berne, héritiers des domaines romands de la monarchie de Savoie, la terre de Prangins redevint un objet de transactions; elle resta surtout la propriété de financiers divers qui l'échangèrent au gré de leurs besoins et de leurs spéculations, souvent sans avoir jamais eu le temps ou l'envie d'y

résider. Tantôt c'est Emilie de Nassau, soeur du stathouder Maurice qui la rachète à Nicolas de Diesbach en 1629, tantôt un Lieutenant-Général des armées de sa Majesté Très Chrétienne, N. Jean de Balthazard qui s'en rend acquéreur en 1689 par liquidation, tantôt encore trois nobles brandebourgeois, les barons de Dankelmann qui achètent la seigneurie en 1697 pour la revendre à un spéculateur genevois Jean Rieu. Dès 1723 pourtant, Prangins passa à la famille Guiguer, qui la conserva jusqu'en 1814.

Nous ne pouvons songer, ici, à résumer cet ouvrage considérable. Une telle tentative ne pourrait du reste que trahir une étude aussi complète et détaillée. Nous devons donc nous borner à n'indiquer que les grandes lignes et les conclusions auxquelles aboutit M. Georges Rapp.

L'évolution de la seigneurie de Prangins et en général des grandes propriétés foncières de la Côte vaudoise a suivi celle de la plupart des provinces françaises. Abandonnant dès avant le XIII^{ème} siècle le faire-valoir direct, le seigneur propriétaire a réparti la plupart de ses domaines en d'innombrables tenures, soumises d'abord au régime de la mainmorte personnelle, puis de la mainmorte réelle et enfin du bail à cens. Ces transformations se sont opérées aux mêmes époques qu'en France. Par contre la réduction du fief, entité politique et militaire, en une simple institution de droit privé s'est accomplie dans le Pays de Vaud avec deux siècles de retard, soit au XVII^{ème} siècle. A ce moment et pendant tout le XVIII^{ème} siècle, apparaît la tendance vers une simplification, un renforcement du régime seigneurial par le regroupement des fiefs nobles et des fiefs ruraux, qui provoqua la résurrection des grandes exploitations rurales. A Prangins, tous les efforts des propriétaires successifs tendirent vers ce but. Ils furent du reste vivement encouragés à pratiquer cette politique économique intelligente par le gouvernement bernois. C'est ainsi que le regroupement commencé par les Diesbach, surtout par le baron Nicolas, fut achevé par le banquier Louis Guiguer et ses descendants, aidés d'administrateurs actifs comme Alexandre Mestrezat et Etienne de Ribaupierre.

La conception juridique du double domaine, utile et direct, a, elle aussi, subi la même évolution qu'en France. Les seigneurs se sont vu lentement exproprier au profit de leurs vassaux et tenanciers emphytéotes. Mais à la veille de la révolution, ce phénomène avait pris moins d'extension dans le Pays de Vaud, ce qui explique en partie la modération avec laquelle la République Helvétique procéda à la liquidation de la féodalité. Dans le dernier chapitre de son étude, l'auteur a excellemment dépeint cet esprit de pondération qui présida à la révolution de 1798. Ainsi, jamais n'envisagea-t-on la suppression des indemnités en faveur des anciens seigneurs censiers, et l'opération de liquidation ne coûta pas moins de 7 339 325 francs à l'Etat de Vaud, mais fut achevée en 1811 sans heurt ni violence.

Ecrit dans un style dépouillé et concis, le livre de M. Rapp a le grand mérite, malgré son caractère souvent technique, de rester d'une lecture aisée. Il est enrichi de plusieurs appendices financiers, notamment sur le

cours des monnaies utilisées dans le Pays de Vaud du début du XV^{ème} à la fin du XVIII^{ème} siècle; sur quelques indices de prix en 1548 et sur le prix des céréales au baillage de Nyon de 1597 à 1668. Enfin, des plans de détail de la commune, dressés en 1745, et un plan d'ensemble établi par le commissaire Lecoultre en 1743, complètent et illustrent utilement cet important ouvrage.

Genève.

Daniel Barbey.

PETER LIVER, *Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden*. E. T. H. Kultur- und staatswissenschaftliche Schriften, 36 1943.

Die Walserfrage begegnet in der Gegenwart aus verschiedenen Gründen wieder vermehrtem Interesse; vor allem sind es die Fortschritte der siedlungs- und rechtsgeschichtlichen Forschung, die zu einer neuen Untersuchung des Problems veranlassen müssen. Für die Schweiz allerdings blieb die Auseinandersetzung mit ihren Ergebnissen bisher mehr theoretischer Natur, eine praktische Durchforschung fehlt noch. Livers Schrift gibt nun eine gute Einführung in die ganze Frage von Siedlungsvorgang und Rechtsverhältnissen an Hand der bündnerischen Walsergruppe, deren quellenmäßige Erfassung besser gelingt als diejenige ähnlicher Bewegungen im schweizerischen Mittelland. Die Walsersiedlung wird mit Recht in Zusammenhang mit dem allgemeinen Vorgang des hoch- und spätmittelalterlichen Landausbaus gebracht, und so ergibt sich vor allem durch die Parallele mit dem sogenannten Niederländerrecht Norddeutschlands, daß die Besonderheiten der Rechtsstellung der Walser keine einmalige Erscheinung, sondern typisches mittelalterliches Kolonistenrecht darstellen. Das Walserrecht hebt sich deutlich von der Rechtslage der eingesessenen Bevölkerung ab und erscheint allgemein gesehen als das bessere Recht. Charakteristisch für seine Eigenart als Kolonistenrecht ist vor allem die Siedlungsweise und die Organisation der bäuerlichen Wirtschaft; der Verfasser weist hier insbesondere auf die Einzelhofsiedlung ohne markgenossenschaftliche Bindung hin, im Gegensatz zur älteren Literatur, die fast durchwegs die Markgenossenschaft als walserische Eigentümlichkeit aufzufassen gewohnt war. Er gelangt damit zu einer richtigeren Einschätzung der Bedeutung der Walser für den ständischen und staatlichen Aufbau Graubündens, die auch im Hinblick auf die Gegenwartsverhältnisse in klarer Weise erörtert werden.

Frauenfeld.

Elisabeth Meyer-Marthaler.

HANS ULRICH HERZOG, *Beiträge zur Geschichte des ehelichen Güterrechts der Stadt Zürich, mit 34 unveröffentlichten Urkunden aus dem 14. bis 18. Jh.* In «Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft» hsg. von A. Egger, E. Hafter, Z. Giacometti und D. Schindler. Verlag H. R. Sauerländer & Co. Aarau 1942. XII und 140 S. Fr. 6.—.

Diese tüchtige Doktordissertation prüft auf Grund eines reichen Urkundenmaterials (Ratsbücher und Stadtgerichtsprotokolle) nach, was Joh. Caspar Bluntschli, der erste zürcherische Rechtshistoriker, und

spätere Zürcher und Schweizer Rechtsgelehrte, namentlich Friedrich von Wyss, Eugen Huber und Andreas Heusler, hauptsächlich auf Grund der Gesetzgebung über das zürcherische Ehegüterrecht ausgeführt haben. Der Verfasser war naturgemäß weitgehend auf die Untersuchungen Friedrichs von Wyss angewiesen, dem er mit Recht «musterhafte Genauigkeit, umfassende Dokumentierung und einzigartige Herausarbeitung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung» nachrühmt; «wo sich Friedrich von Wyss irrt, ist es in der Regel nur darauf zurückzuführen, daß er bestimmte Urkunden nicht kennen konnte, weil sie zu seiner Zeit noch nicht zugänglich waren». Tatsächlich weicht denn auch der Verfasser in seinen Ergebnissen von denjenigen Friedrichs von Wyss nur wenig ab. Häufiger kann er Bluntschli und Eugen Huber nicht zustimmen; er sagt aber verständnisvoll, daß diese beiden Gelehrten «notwendig wegen ihrer gesetzgeberischen Absichten in den Vordergrund rückten, was ihnen für die gewollte Gesetzgebung wichtig war»; nachdem das Werk Bluntschlis im Kanton Zürich, dasjenige Eugen Hubers in der Eidgenossenschaft die Rechtseinheit hergestellt habe, habe die Rechtsgeschichte nun ihrer eigentlichen Aufgabe gemäß objektiv darzustellen, «wie es war und wie es geworden ist»; deshalb empfindet der Verfasser auch eine Einteilung nach politischen Epochen für eine Untersuchung aus der Geschichte des Privatrechts nicht für angebracht. Der eigentlichen Untersuchung geht die kurze Darstellung des ehelichen Güterrechts nach dem alamannischen Volksrecht (*pactus et lex Alamannorum*) voraus. Nachher werden aus dem ehelichen Güterrecht der Stadt Zürich als ausgewählte Kapitel behandelt die einzelnen Teile des ehelichen Vermögens: 1. Heimsteuer und Heiratsgut, 2. Morgengabe und 3. Sondergut und Spargut der Ehefrau. In einem weiteren Abschnitt wird die Leibdingsbestellung unter Ehegatten, die Sicherstellung des Frauengutes, insbesondere durch Satzung «an Erb und Eigen» und die Widerlegung behandelt. Hierbei hätte man sich fragen können, ob es richtig war, die «Widerlegung» nur wegen ihres besondern Namens getrennt von der damit eng verwandten Leibdingsbestellung unter Ehegatten zu behandeln; sachlich hat zwar diese Trennung nicht viel zu sagen.

Sehr willkommen sind die bisher noch nicht veröffentlichten Texte von Urkunden aus dem 14.—18. Jahrhundert (S. 94—140), welche die systematische Darstellung vortrefflich veranschaulichen.

Bern.

Hermann Rennefahrt.

Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich. 1504. Mit Anhang und Beilage. Mit Unterstützung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet und herausgegeben von FRIEDRICH HEGI unter Mit-hilfe von Dr. E. USTERI und Dr. S. ZUBER. 2 Bde. 1. Bd.: Text: LXII + 570 S.; 2. Bd.: Register: 246 S. Verlag Schultheß & Co., Zürich 1942.

Im Staatsarchiv Zürich befinden sich die Originale des Verzeichnisses aller Teilnehmer am großen Freischießen zu Zürich von 1504, und zwar sind

sowohl die Schützen als die Teilnehmer an der Lotterie aufgezeichnet. Dieses berühmte Zürcher Schützenfest dauerte vom 12. August bis zum 16. September 1504 und war mit einem sog. «Glückshafen», d. h. einer Lotterie verbunden. Mit der Lotterie wurden den Festbesuchern, vor allem auch den Frauen, Gelegenheit zur Belustigung geboten, und mit dem Gewinn konnte man die Unkosten decken. Gegen 24'000 Namen sind durch den Glückshafenrodel überliefert worden. Damit ist schon angedeutet, daß es sich hier um ein familien- und personengeschichtliches Dokument erster Ordnung handelt.

Die Ausgabe ist von Friedrich Hegi (Zürich) in jahrelanger Arbeit vorbereitet worden. Den glücklichen Abschluß des Unternehmens verdanken wir der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. In ihrem Auftrage besorgte Emil Usteri (Zürich) die Drucklegung.

Die Bedeutung des Rodels als Geschichtsquelle erschöpft sich aber nicht darin, daß es sich um ein Riesenverzeichnis von Namen handelt. Das Schützenfest von 1504 ist nicht nur einmalig in Bezug auf die Teilnehmerzahl, sondern vor allem auch durch das geradezu mitteleuropäische Einzugsgebiet. Ein kurzer Blick auf die eingeladenen Städte bezeugt dies zur Genüge. Unter den eingeladenen Städten finden wir Konstanz, Lindau, Stuttgart, Nördlingen, Augsburg, Nürnberg, München, Salzburg, Graz, Wien, Trient, Brixen, Lübeck, Köln, Worms, Straßburg, etc. Die Teilnehmer stammen aus allen Bevölkerungsschichten; Adelige, Bürger und Bauern, aber auch Welt- und Ordensgeistliche sind in großer Zahl vertreten. Manches Los lautete auf den Namen eines Heiligen oder einer Stiftung. Dieser war vermutlich der Gewinn zugedacht. S. 265 lesen wir von einer Einlage für «die künigen von Ungern zû Thöss». Aus der Anmerkung erfahren wir, daß die Stieftochter der Königin Agnes von Ungarn in Thöb begraben war.

Der Glückshafenrodel wird ergänzt durch zeitgenössische Listen der Losgewinner, der Armbrustschützen, der Kranzgewinner, der Geldpreisgewinner und u. a. noch durch ein Verzeichnis von eingeladenen Städten, nach den Briefträgern geordnet. Im Literatur-Verzeichnis über das Schützenwesen fehlt A. Matter, Geschichte des Schießwesens der Stadt Laufenburg (Rheinfelden 1934). Laufenburg gehörte mit den übrigen Waldstädten am Rhein zu den Eingeladenen. 47 Laufener Bürger und Bürgerinnen haben am Schützenfest teilgenommen. Es handelt sich größtenteils um Namen, die urkundlich nicht belegt sind. Die kleine Stichprobe zeigt, wie bedeutsam der Rodel für die Familiengeschichte ist. Das Geschlecht der Bürgel stammt nicht, wie Anmerkung 1 S. 451 meint, aus dem weitentfernten Bürgeln b. Müllheim, sondern aus Bürgeln b. Weilheim Kr. Waldshut.

Der Rodel bietet uns eine Unsumme von Einzelheiten zur Wirtschafts-, Kultur- und Kirchengeschichte des Spätmittelalters. Allen, die sich mit diesem Zeitabschnitt beschäftigen, wird diese Quellenpublikation, vor allem auch dank des ausgezeichneten Personen- und Ortsregisters, große Dienste leisten.

Schaffhausen.

Karl Schib.

PAUL GUYER, *Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung*. Diss. Zürich 1943.

Die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts stand unter dem entscheidenden Eindruck, daß die Jahrhundertwende die Befreiung von den unhaltbaren Zuständen des 18. Jahrhunderts gebracht habe. Sie wurde deshalb jenen Verhältnissen weder in außen-, noch innenpolitischer Richtung gerecht; man wandte sich dem entsprechend auch lieber der Darstellung früherer Zeiten zu. Die Tendenz, die neuzeitlichen Verhältnisse unseres Landes genauer zu erfassen und dabei zugleich überlieferte Vorstellungen zu korrigieren, ist unverkennbar. Die Dissertation von Paul Guyer leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Die Problemstellung erhält allerdings dadurch zum vornherein eine wesentliche Einschränkung, als das Verhältnis der Stadt zur Landschaft nicht berührt und die Untersuchung auf die stadt-zürcherischen Verhältnisse beschränkt wird. Das Thema bleibt trotzdem interessant genug, denn es geht darum, zu zeigen, daß rechtlich die Verfassungszustände in Zürich seit 1498 keine entscheidende Wandlung mehr durchmachten, daß sich aber auf der andern Seite in der Zusammensetzung der Staatsorgane große Verschiebungen vollzogen, denn der Handwerker wurde in den Räten und Amtsstellen durch die Kaufleute, Rentner und Offiziere immer mehr ersetzt; diese bildeten eine Art Oberschicht, die das soziale und politische Leben der Stadt beherrschte. So stellte Zürich im 18. Jahrh. keine Zunftstadt mehr dar, die Stadt hatte einen aristokratischen Charakter bekommen. Allein, es ist für die zürcherischen Verhältnisse nach der Ansicht des Verfassers bezeichnend, daß diese Aristokratie wohl in der Praxis, nicht aber rechtlich bestand, denn die Zahl der von der Herrschaft ausgeschlossenen Familien war in der Stadt außerordentlich klein, und eine rechtliche Ausscheidung der regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Familien fand nie statt. Wenn die genannte Oberschicht zu einem besonders betonten politischen Einfluß kam, so war dies nur ihrer wirtschaftlichen Kraft, der Stellung Zürichs als Zentrum von Industrie und Handel und der Tatsache zuzuschreiben, daß die Unternehmerfamilien nicht auf eine Zunft beschränkt waren, sondern in allen Zünften Zutritt hatten. So ist es denn begreiflich, daß die Spannungen innerhalb der Stadt nie sehr groß waren und daß dem entsprechend der Umsturz von 1798 nicht in erster Linie auf diese, sondern auf Gegensätzlichkeiten zwischen Stadt und Land zurückzuführen waren.

Die Arbeit ist nicht nur wegen ihrer Problemstellung anregend, sondern auch wegen des Versuches, in die komplizierten Verhältnisse der Neuzeit etwas Licht zu bringen und damit zu beweisen, daß diese Verhältnisse als historisch gewordene ihre innere Berechtigung besaßen. Vor allem ist die Auffassung abzulehnen, es handle sich bei der «Aristokratisierung» im 18. Jahrhundert um eine ausgesprochene Fehlentwicklung.

Die klare Gliederung des Stoffes, vor allem eine eingehende Darstellung der Verfassungszustände Zürichs seit 1489 und eine Analyse der

sozialen Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert, ferner zahlreiche Tabellen, die den wechselnden Anteil der verschiedenen sozialen Schichten am städtischen Regiment dartun, sind wesentliche Vorzüge dieser Dissertation.

Winterthur.

Werner Ganz.

EDOUARD CHAPUISAT, *Salons et chancelleries au XVIII^e siècle d'après la correspondance de conseiller J. L. Du Pan*. Lausanne, Librairie Payot, 1943, 232 p. in-8^o, avec 2 hors-texte.

L'historien Adolphe Gautier avait signalé en 1892 déjà l'importance des lettres adressées par le conseiller genevois Jean-Louis Du Pan, dit le jeune, au banneret bernois Abraham Freudenreich. Ces lettres actuellement conservées à la Bibliothèque publique et universitaire de Genève, forment la source principale du livre récent de M. Chapuisat. Celui-ci les interprète en érudit consciencieux et bénéficiant d'une vaste connaissance du passé genevois et helvétique comme aussi des questions internationales.

Du Pan fut un témoin, très bien placé par ses relations personnelles et son activité diplomatique, des événements qu'il relate dans les 1385 lettres à Freudenreich de 1732 à 1774. Et comme il était entendu que cette correspondance demeurerait secrète et serait détruite, il livrait sans arrière-pensée les faits parvenus à sa connaissance et les commentaires que ceux-ci lui inspiraient.

Sur la politique de la couronne de France, celle des Etats allemands, et de la cour de Turin, la bataille de Fontenoy ou le traité d'Aix-la-Chapelle, les événements de Corse ou de Pologne, Du Pan, disposant de renseignements de première main, livre d'intéressants aperçus. A côté des mentions de batailles ou de traités de paix, Du Pan fait la part grande aux menus faits et scandales des cours européennes, sur lesquels il est remarquablement informé. Aux témoignages officiels il en mêle d'autres, d'ordre privé, qui ne sont pas de moindre valeur.

Toujours le conseiller genevois se souvient de son origine. La politique de l'Europe le passionne, mais ses réactions sur la situation des cantons suisses et celle de Genève le préoccupent avant tout. L'affaire Micheli du Crest, le traité avec la Sardaigne, retiennent son attention naturellement, et il n'est pas moins inquiet des dissensions entre Genevois, qui font le jeu de l'ambition des voisins. Toujours, il s'exprime avec une franchise sans apprêt. Le traité d'Aix-la-Chapelle — où il aurait voulu la présence d'un représentant des Cantons protestants — lui apparaît déplorable. Mais l'essentiel pour lui est de soustraire le plus possible les cantons suisses aux influences étrangères, et ceci l'amène à prendre nettement position contre le service étranger.

De la correspondance de Du Pan, mine inépuisable en renseignements précieux, M. Chapuisat tire le meilleur parti en remplaçant le conseiller genevois dans son cadre, en le montrant dans l'exercice de ses magistratures ou à la tête de son domaine, recevant Voltaire, et discutant des idées de Rous-

seau. Peut-être serait-il bon que de plus amples passages des lettres mêmes de Du Pan fussent publiées. Dans un livre pour le grand public, il est nécessaire certes de présenter d'un homme et d'une époque, un tableau d'ensemble, rapide et vivant. Et M. Chapuisat y a réussi parfaitement. Aux historiens la correspondance de Du Pan pourrait sans doute révéler bien des secrets encore.

Admirable informateur parce qu'admirablement informé lui-même, Du Pan, à la fois républicain et aristocrate, défenseur d'une tradition helvétique faite d'indépendance offre un témoignage intelligent et désintéressé d'une importance capitale sur le XVIII^e siècle, sur son déroulement de guerres et de révolutions. Cette correspondance officielle ou tout au moins officieuse, car par l'entremise de Freudenreich il renseigne Leurs Excellences de Berne sur les événements genevois et européens qu'elles doivent connaître pour diriger la politique helvétique, est de première valeur, agrémentée de mille anecdotes plaisantes ou de brécards sceptiques: «Si les princes consultaient la raison et leur véritables intérêts, ils ne penseraient qu'à la paix. Mais ils sont comme mon illustre beau-père, qui disait: Laissons à part la raison et puis nous raisonnerons.»

P a y e r n e.

H e n r i P e r r o c h o n.

FRIEDRICH DOLLINGER, *Baar, Schwarzwald und Oberrhein im zweiten Koalitionskrieg 1799—1801*. Ergänzt und herausgegeben von J. L. Wohleb. 70 S. Donaueschingen, O. Masy, 1941.

1799—1801 kreuzen und queren große, vorgehende und rückflutende Armeen das Quellgebiet der Donau. Aus ihrer elsässischen und schweizerischen Basis aufbrechend, vereinigen sich hier die französischen Armeen und prallen auf die österreichischen und reichsständischen, welche den Weg nach Wien verlegen. Auf kleinem Gebiet findet eine enorme Massierung von Truppen statt; Verpflegung, Unterkunft gestalten sich schwierig. Saatkartoffeln müssen wieder ausgegraben werden; einzelne Bauernhäuser erhalten bis 70 Mann einquartiert. Es sind namentlich solche örtliche Auswirkungen dieses Krieges, die wir in dieser Schrift, der 8. Publikation des Fürstlich Fürstenbergischen Archivs, vor Augen geführt erhalten. Wenig Neues dagegen fällt ab für die Erkenntnis der Kriegführung der beiden Gegner; in das aus großen Quellenpublikationen bekannte Gesicht zaudernder österreichischer und angriffsfreudiger französischer Führung kommen keine Züge, die bisher nicht bekannt gewesen wären. Urteile, die hierüber der Verfasser gibt, sind übernommen, oder sie lehnen sich an feststehende an und verraten, da sie ungemildert in eigenen Text gelangen, eine gewisse Unselbständigkeit im Forschen.

In ihren originalen Partien, die auf eigener Quellenforschung fußen, bietet die Veröffentlichung dem Erforscher und Freund engerer Landeskunde viel, mehr als dem, welcher dem Gesamtverlauf der Operationen folgen möchte. Breitere Archivauszüge sind geschickt in die Darstellung

eingegliedert. Einmal mehr sind die furchtbaren zerstörerischen Kräfte eines Krieges dokumentarisch belegt. Die Publikation läßt sich am besten an die Seite jener guten Arbeiten stellen, welche die Verwüstungen dieser kriegerischen Epoche auf schweizerischem Gebiete nachweisen. Was das Ausmaß vernichteter Leben und Güter anbelangt, so erscheinen allerdings die gewaltsamen Auseinandersetzungen um 1800 auf weite Strecken überaus harmlos, geradezu idyllisch — der Verfasser führt hiezu sprechende Beispiele an — wenn man sie in Vergleich setzt zu den antik anmutenden Ausrottungsformen, welche die Kriege unserer Zeit angenommen haben. Man ermißt nach der Lektüre den Abstand, welche die Gegenwart von jener Vergangenheit trennt. Die kriegerischen Handlungen verliefen kreuz und quer über die Nordgrenze der Schweiz; die Ereignisse im schwäbischen und eidgenössischen Territorium beeinflussten sich gegenseitig; die 70 Seiten umfassende beachtliche Arbeit kann auch für die schweizerische Geschichtsforschung da und dort zur Abrundung von Zeitgemälden dienen.

Rheinfelden.

Paul Stalder.

Literaturnotizen.

Von dem im 21. Jahrgang der Zeitschrift (S. 275 ff.) besprochenen Buche von Günther Franz: Der dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk, ist bereits nach drei Jahren eine zweite Auflage erschienen. Sie ist von 125 auf 138 Seiten vermehrt worden. Die Grundlage erschienen¹. Sie ist von 125 auf 138 Seiten vermehrt worden. Die Grundschienenes Schrifttum nachgetragen worden. Auf die aufschlußreiche und wichtige Arbeit sei hier neuerdings aufmerksam gemacht, besonders da sie für die Schweiz durch die Schilderung der starken Zuwanderung aus unserem Lande in die durch den dreißigjährigen Krieg verwüsteten deutschen Landschaften (S. 59 ff.) wesentlichen Wert hat.

* * *

Von der ansprechenden zusammenfassenden Studie von Paul de Chastonay über Kardinal Schiner, die im 19. Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 319) besprochen worden ist, ist nunmehr eine französische Übersetzung erschienen². Sie ist sehr hübsch ausgestattet und mit verschiedenen Bildern geschmückt. Sie ist zweifellos geeignet, die Ergebnisse der Schiner-Forschung Büchis auch in der französischen Schweiz zu verbreiten.

* * *

Das bescheidene Bändchen über die Geschichte der Pfarrgemeinde Staufberg besitzt über die engste Heimat hinaus einen Wert durch die von Robert Bosch beigesteuerte Baugeschichte der Kirche auf dem Staufberg

¹ 138 S., Jena Gustav Fischer, 1943.

² Le Cardinal Schiner. 135 S., Lausanne, F. Rouge & Cie. 1943.

und die von Willy Pfister aus den Kirchenrechnungen und Chorgericht-manualen zusammengestellten Bilder ³.

* * *

Die eidgenössische Grenzbesetzung von 1870/71 war voll von Schwierigkeiten zwischen Bundesrat und General. Das wußte man schon lange. Albert W. Schoop hat nun darüber und vor allem über die dramatische Zuspitzung des Gegensatzes zwischen den beiden Aargauern im Kommando der Armee und auf dem Sessel des Chefs des Militärdepartements aus den Akten des Bundesarchivs sehr aufschlußreiche neue Tatsachen zusammengestellt. Seine kleine Schrift verdient deshalb eingehende Beachtung; sie ist geeignet, mancherlei bisherige Zweifel endgültig zu lösen ⁴.

* * *

Von der grundlegenden Arbeit von Prof. Ganshof in Gent über die Entstehung und Entwicklung der Städte im Gebiet zwischen Loire und Rhein, die im ersten Heft dieses Jahrgangs (S. 141) besprochen worden ist, liegt nun bereits eine französische Übersetzung des ursprünglich holländisch erschienenen Werkes vor. Damit wird sie nun auch allgemein zugänglich. Die französische Ausgabe ist übrigens vom Verfasser verbessert worden, sodaß sie selbständigen Wert besitzt. Auf die für die gesamte Städteforschung wichtige neue Arbeit sei deshalb noch einmal nachdrücklich aufmerksam gemacht ⁵.

* * *

In neuer Auflage ist die 1918 als «Basler Neujahrsblatt» erschienene verdienstvolle Arbeit von Paul Koelner über die Basler Rheinschiffahrt ⁶ herausgekommen. Sie gibt ein zuverlässiges und vor allem lebendiges Bild der Rolle, die die Rheinschiffahrt für Basel von jeher besessen hat. Die jetzige Buchausgabe ist in manchen Einzelheiten ergänzt und verbessert, auch durch eine Reihe von Bildern belebt. Sie wird in dieser Form sicher ihren Zweck erfüllen, weiten Kreisen die Schiffahrt mit ihrer ehrwürdigen Überlieferung und ihren wechselvollen Schicksalen nahe zu bringen.

Das Buch ist ohne Anmerkungsapparat erschienen, aber auf sehr zuverlässigem Quellenstudium aufgebaut. Im einzelnen hätte ein stärkeres Heranziehen der allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur dem Ver-

³ Schenkel, Karl: 900 Jahre Stauffberg, Chronik einer aarg. Kirchgemeinde. 78 S., Zürich, Zwingli-Verlag, 1942.

⁴ Schoop, Albert W.: Die Beziehungen zwischen Bundesrat und Armeekommando während der Grenzbesetzung von 1870/71. 40 S. (S.A. aus der «Allg. Schweiz. Militärzeitung»). Zofingen, Graph. Anstalt Zofinger Tagblatt A. G.

⁵ Ganshof, François L.: Etude sur le Développement des Villes entre Loire et Rhin au Moyen-Age. 80 S., 38 Stadtpläne. Bruxelles 1943. Librairie Encyclopédique.

⁶ Die Basler Rheinschiffahrt vom Mittelalter zur Neuzeit. 140 S. Basel 1944, Helbing & Lichtenhahn.

fasser noch neue Einzelheiten bemerkenswerter Art bieten können, so etwa mein im Jahrgang 1937 dieser Zeitschrift erschienener Aufsatz über das Basler Zollwesen. Das wäre vor allem dem mittelalterlichen Teil der Arbeit zugute gekommen. Es hätte daraus etwa festgestellt werden können, daß Basel 1225 nicht die früheste Rheinbrücke zwischen Bodensee und Meer erhalten hat, da z. B. die Brücke von Laufenburg 1208 und die von Rheinfelden 1212 nachzuweisen ist.

H. A.

Vereinigung schweizerischer Archivare

Association des archivistes suisses

Bericht über die 20. Jahresversammlung in Neuenburg am 23./24. Oktober 1943.

Bei herrlichem Herbstwetter fand am 23./24. Oktober 1943 in Neuenburg die 20. Jahresversammlung der Vereinigung Schweizerischer Archivare statt. Rund 30 Mitglieder waren der Einladung ihrer neuenburgischen Kollegen gefolgt. Der Präsident, Staatsarchivar Dr. Paul Roth (Basel), leitete in gewohnt umsichtiger Weise die geschäftliche Sitzung, an welcher Staatsarchivar Thévenaz einleitend den Gästen Neuenburgs Willkomm entbot. Als Gäste wohnten der Tagung der neuenburgische Staatskanzler, Herr P. Court, Herr Gemeinderat G. Bauer, der Präsident der Historischen Gesellschaft des Kantons Neuenburg, Hr. Pfr. Bourquin, der Direktor der neuenburgischen Stadtbibliothek Herr André Bovet, und als Vertreter der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare Herr Dr. H. G. Wirz, Bibliothekar der Schweiz. Volksbibliothek, bei. Besondere Freude bereitete den Archivaren die Teilnahme ihres verehrten ehemaligen Neuenburger Kollegen, des verdienten alt-Staatsarchivars Dr. A. Piaget.

Der Präsidialrapport stellte einen Mitgliederbestand von 51 Archivaren fest; als neue Mitglieder begrüßte Dr. Roth die Herren Dr. Fritz Bosshart (Sursee) und Dr. P. de Quervain (Neuenstadt). Nach Passation der Rechnung wurde Beromünster als Tagungsort der nächsten Versammlung bestimmt. Der Präsident berührte dann zwei berufliche Anliegen, welche die Vereinigung im Laufe des Jahres beschäftigt hatten, die Anregung zur Aufstellung und Drucklegung von Archiv-Inventaren und die berufliche Ausbildung der Archivare. Über die Frage der Archivinventare referierte Dr. H. Ammann (Aarau). Die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz hatte eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Dr. Ammann, Dr. Roth und Prof. Largiadèr gebildet, welche in einem Rundschreiben an Archive und interessierte Behörden die Aufforderung richtete, zu prüfen, wie heute in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Arbeitsbeschaffungsaktion noch nicht oder nicht genügend erschlossene Archivbestände staatlicher, kommunaler oder korporativer Art durch Aufnahme und Drucklegung